



Amtssigniert. SID2015061081221
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie „Padastertal“ – Abänderungsantrag – teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren nach
dem UVP-G 2000 in Verbindung mit dem AWG 2002;
BESCHEID**

Geschäftszahl U-30.254e/1203

Innsbruck, 15.06.2015

BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

In der Zwischenzeit wurden mehrfach Änderungsgenehmigungen für die Deponie „Padastertal“ erteilt.

Mit Schreiben vom 14.10.2014, eingelangt am selben Tag (OZl. 1097), hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE unter anderem die Erteilung der Genehmigung für nachfolgende Änderungen der Deponie „Padastertal“ beantragt:

- Errichtung einer Aufbereitungsanlage auf der BE-Fläche der Deponie zur Herstellung von Bauhilfsstoffen;

- Erleichterung der Eingangskontrollen durch Verzicht auf Rückstellproben und Beschränkung der Anwesenheit des Leiters der Eingangskontrolle.

Mit Schreiben vom 10.12.2014, eingelangt am selben Tag (OZl. 1113), wurden einerseits ergänzende Angaben und Unterlagen zur Aufbereitungsanlage zur Verfügung gestellt und andererseits nachfolgende zusätzliche Änderung der Deponie „Padastertal“ bekannt gegeben:

- Behandlung zusätzlicher Abfallarten.

In Hinblick auf die beantragte Aufbereitungsanlage wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung (OZl. 1155) am 09.03.2015 ergänzend festgelegt, dass dort nur die Abfallarten SN 31411-29 und SN 31424-37, zum Einsatz gelangen.

Die weiteren Änderungen, welche ebenfalls Gegenstand der mündlichen Verhandlung am 09.03.2015 waren, werden einer gesonderten Entscheidung zugeführt und sind daher nicht Gegenstand dieses Bescheides.

Spruch:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. Nr. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 193/2013, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brennerbasistunnel BBTSE (FN 367729 d) vom 14.10.2014 (OZl. 1097) und vom 10.12.2014 (OZl. 1113) unter Berücksichtigung der bei der mündlichen Verhandlung am 09.03.2015 vorgenommenen Ergänzungen und Präzisierungen (vgl. Verhandlungsschrift in OZl. 1155), gemäß § 24g Abs. 1 Z 1, Abs. 3, § 24 f Abs. 6 UVP-G 2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, iVm § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012 und § 37 Abs. 3, 38 Abs. 1a, 2, 3, § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 unter Anwendung

- der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 104/2014,
- der §§ 74 und 81 GewO 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015,
- des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – AschG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2015

wie folgt:

I.

Genehmigung:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) wird die **abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung** für die Änderungen in Form:

- der Errichtung einer Aufbereitungsanlage auf der BE-Fläche der Deponie zur Herstellung von Bauhilfsstoffen;
- der Erleichterung der Eingangskontrollen durch den Verzicht auf Rückstellproben und der Beschränkung der Anwesenheit des Leiters der Eingangskontrolle auf 30 Stunden/Woche;
- der Behandlung nachfolgender zusätzlicher Abfallarten auf der Deponie „Padastertal“:

GTIN	Abfallart: Abfall Schlüssel- nummer	Abfall - spezifizierung	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifizierung: Beschreibung
9008390014967	31604		Tonsuspensionen	
9008390015506	31625		Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub	
9008390019955	54501		Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei	
9008390024386	94101		Sedimentationsschlamm	

der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.255e/169, in der Fassung der Berufungserkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, abgeändert durch Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, Zl. U-30.254e/725, abgeändert durch Bescheid des Landeshauptmannes vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, und abgeändert durch Bescheid des Landeshauptmannes vom 06.05.2014, Zl. U-30.254e/1026, genehmigten Deponie „Padastertal“, nach Maßgabe der betreffenden Angaben in den Antragschreiben (OZln. 1097 und 1113) und der signierten Projektunterlagen, soweit sich diese auf die Beschreibung der Aufbereitung beziehen (Beilage zu OZl. 1113), unter Berücksichtigung der am 09.03.2015 vorgenommenen Projektsergänzung (OZl. 1155)

erteilt.

Hinweise:

1. Die Vorgaben der Deponieverordnung 2008 sind, insbesondere ein Bezug auf die Ablagerung von Rückständen aus der Aufbereitung und den neu hinzugekommenen Abfallarten, zu berücksichtigen.
2. Durch interne Regelungen ist sicherzustellen, dass unbefugtes Ablagern von externen Abfällen trotz eingeschränkter Anwesenheit des Leiters der Eingangskontrolle nicht möglich ist.
3. Die in den bisherigen Genehmigungsbescheiden betreffend die Deponie „Padastertal“ vorgenommene Vorschreibung von Nebenbestimmungen und Bestellung von Aufsichtsorganen gilt sinngemäß für die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen.

II.

Kosten:

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit TP XX Z 450 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung **EUR 54,50** als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Kommissionsgebühren:

Die Kommissionsgebühren werden im Zusammenhang mit der Entscheidung über die noch offenen Punkte der Änderung vorgeschrieben.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2015, sind die beiden Anträge und die Planunterlagen (die Vergebüherung der Verhandlungsschrift erfolgt gemeinsam mit der Vorschreibung der Kommissionsgebühren) wie folgt zu vergebühren:

Anträge (OZln. 1097 und 1113)	EUR	28,60	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Planunterlagen (2-fach)	EUR	31,20	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamtbetrag	EUR	59,80	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT Se (FN 367729 d), zu tragenden Kosten, welche sich aus der Bundesverwaltungsabgabe und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 114,30** sind mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensablauf/Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.10.2014, eingelangt am selben Tag (OZI. 1097), hat die Galleria di Base der Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE unter anderem die Erteilung der Genehmigung für nachfolgende Änderungen der Deponie „Padastertal“ beantragt:

- Errichtung einer Aufbereitungsanlage auf der BE-Fläche der Deponie zur Herstellung von Bauhilfsstoffen;
- Erleichterung der Eingangskontrollen durch Verzicht auf Rückstellproben und Beschränkung der Anwesenheit des Leiters der Eingangskontrolle.

Mit Schreiben vom 10.12.2014, eingelangt am selben Tag (OZI. 1113), wurden einerseits ergänzende Angaben und Unterlagen zur Aufbereitungsanlage zur Verfügung gestellt und andererseits nachfolgende zusätzliche Änderung der Deponie „Padastertal“ bekannt gegeben:

- Behandlung zusätzlicher Abfallarten.

Hinsichtlich dieser Änderungen wurden die Sachverständigen, gemeinsam mit den übrigen – nicht entscheidungsgegenständlichen – Maßnahmen, mit Schreiben vom 13.01.2015 um Abgabe einer Stellungnahme ersucht (OZI. 1117).

Die mündliche Verhandlung betreffend die drei gegenständlichen Änderungen und auch die übrigen derzeit beantragten Änderungen wurde mit Schreiben vom 19.02.2015 (OZI. 1144) anberaumt. Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Marktgemeinde Steinach am Brenner und durch Veröffentlichung im Internet (vgl. Bestätigung bei OZI. 1145) kundgemacht.

Mit Schreiben vom 05.03.2015 gab auch der abfalltechnische Amtssachverständige, Herr DI Rudolf Neurauter, nachfolgende Stellungnahme, welche sich auf die drei entscheidungsrelevanten Änderungspunkte bezieht, ab (OZI. 1152):

„Aus abfalltechnischer Sicht wird nachfolgend näher darauf eingegangen auf das Kapital F Errichtung einer Aufbereitungsanlage:

Laut Kundmachung bzw. Projektsunterlagen ist vorgesehen, auf der BE-Fläche der Deponie ein Zwischenlager samt Aufbereitungsanlage gemäß § 34 Deponieverordnung einzurichten. Das Tunnelausbruchmaterial soll für bautechnische Zwecke im Zuge der Herstellung des Projektes hochwertig wieder als Ersatz für Primärstoffe verwendet werden. Tunnelausbruchmaterial soll zerkleinert und gesiebt werden, damit es als Zuschlagsstoff für die Betonherstellung verwendet werden kann. In den Projektsunterlagen sind hiezu keine näheren Ausführungen enthalten um welche Abfallarten es sich handelt. Der abfalltechnische Sachverständige geht daher davon aus, dass die Abfallarten mit der Schlüsselnummer 31411-29 „Bodenaushub“ und 31424-37 „sonstige verunreinigte Böden“ behandelt werden sollen. Aufgrund der bisher vorgelegten Untersuchungsergebnisse des Tunnelausbruchmaterials kann festgestellt werden, dass dies aus abfalltechnischer Sicht unbedenklich ist und daher ohne zusätzliche Untersuchung bzw. Begrenzung von Parametern für die Herstellung von Betonzuschlagsstoff

verwendet werden darf. Allfällige Gipseinschlüsse im Gestein sind im Eigeninteresse des Betreibers zu erheben, da davon auszugehen ist, dass derartige Materialqualitäten für die Herstellung als Beton nicht geeignet bzw. schädlich sind.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass allfällige Rückstände aus der Aufbereitung bei der Ablagerung auf der Deponie Padastertal selbstverständlich die Vorgaben der Deponieforderung 2008 erfüllen müssen.

Da im § 34 Zwischenlager die gleichen Abfallarten behandelt werden, wie auf dem Kompartiment, sind auch keine besonderen Maßnahmen (z. B. strenge Abgrenzung zwischen den verschiedenen Anlagenteilen) zu berücksichtigen.

In der UVP wurde die Verwertung der anfallenden Ausbruchmaterialien abgehandelt und festgestellt, dass aus abfallwirtschaftlicher Sicht nur jene Abfälle abgelagert werden sollen, die für eine Verwertung nicht geeignet sind. Mit dem nunmehrigen Änderungsantrag wird Diesem entsprochen.

Im Kapitel G wird die Behandlung zusätzlicher Abfallarten auf der Deponie beantragt. Hierzu darf festgestellt werden, dass die Schlüsselnummer 31411 30 bis 34 bereits in der Deponiebewilligung enthalten sind und daher nicht neuerlich zu beantragen sind. Bei den Anderen in der Tabelle angeführten Abfallarten handelt es sich grundsätzlich um zulässige Abfallarten für die Ablagerung auf einer Bodenaushubdeponie (gemäß Liste des Ministeriums). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass derartige Abfälle nur abgelagert werden dürfen, wenn die entsprechenden Vorgaben der Deponieverordnung 2008 eingehalten werden.

Bezüglich der Erleichterung der Eingangskontrolle:

Auf Rückstellproben aus der direkten Ablagerung von Tunnelausbruchmaterial kann verzichtet werden, da ohnedies die Untersuchungsergebnisse aus dem Tunnelvortrieb vorliegen und für dies Rückstellproben vorhanden sind.

Auf der Deponie Padastertal werden nur betriebseigene Abfälle abgelagert. Eine externe Zufahrt ist durch eine Schrankenanlage gesichert, die nur befugte Personen öffnen können. Die Anwesenheit des Leiters der Eingangskontrolle kann daher eigenverantwortlich auf das erforderliche Ausmaß reduziert werden. Aus fachlicher Sicht ist keine ständige Anwesenheit erforderlich. Durch interne Regelungen ist jedoch sicherzustellen, dass kein unbefugtes Ablagern von externen Abfällen möglich ist.“

Am 09.03.2015 fand eine mündliche Verhandlung (vgl. Verhandlungsniederschrift in OZl. 1155) statt. In diesem Rahmen erfolgte Folgendes:

- Die anwesenden Sachverständigen erstatteten Stellungnahmen. Von Relevanz für die gegenständlichen Änderungen war dabei insbesondere jene des immissionstechnischen Amtssachverständigen, Herrn Dr. Andreas Weber:

„Es besteht eine Luftgütemessstelle im Bereich der darunterliegenden Wohnsitze (Siegreith), die eine lückenlose Bemessung der Staubverhältnisse leistet. Allfällige Veränderungen der Immissionsbelastung durch Schwebstaub können auf diese Art und Weise dokumentiert werden. Nachdem feinstkörniges Material ohnedies bei der Aufbereitung abgetrennt wird, weil das Einbaumaterial gewaschen wird, erscheinen keine besonderen Vorkehrungen notwendig, sofern der Betrieb ordnungsgemäß geführt wird. Die ausgewaschenen Feinanteile werden nach Angaben der Konsenswerberin dem zu deponierenden beigemischt und sind damit für eine allfällige Luftbelastung gebunden.

Die einzubauenden Materialien werden nach und nach fraktioniert, zum Teil deponiert, zum Teil ausgewaschen und zum Teil wieder eingebaut. Dieser Prozess des Einbaus erfolgt laufend, sodass die Zwischenlager auf der BE-Fläche keine unzumutbaren Ausmaße für Staubquellen sein werden.“

Auch aus den übrigen Fachbereichen kam kein Einwand betreffend die drei beantragten Änderungen.

- Die anwesenden Parteien, das waren der Vertreter des öffentlichen Wassergutes, der Vertreter der Österreichischen Bundesforste, der Vertreter der Agrargemeinschaft Steinach, der Bürgermeister der Marktgemeinde Steinach am Brenner, der Vertreter des Landesumweltanwaltes, der Vertreter der Herren Franz und Karl Grünerbl sowie der Vertreter der Antragstellerin gaben Stellungnahmen ab. Seitens der Parteien Grünerbl wurden Einwendungen erhoben, welche sich jedoch nicht auf die drei entscheidungsgegenständlichen Änderungen beziehen.
- Der Bürgermeister der Gemeinde Steinach übergab die mit Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung (siehe OZl. 1164) samt Projektsaufbereitung.
- In Hinblick auf die beantragte Aufbereitungsanlage wurde ergänzend festgelegt, dass dort nur die Abfallarten SN 31411-29 und SN 31424-37, zum Einsatz gelangen.

Am 12.06.2015 bestätigte der naturkundefachliche Amtssachverständige, dass gegen die drei gegenständlichen Änderungen aus Sicht seines Fachbereiches kein Einwand besteht (OZl. 1198).

Weitere, für die drei gegenständlichen Änderungen entscheidungsrelevante, Stellungnahmen oder Einwendungen liegen nicht vor.

II. Feststellungen:

a) Allgemeines:

Die Deponie „Padastertal“ wurde mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, abgeändert durch Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, Zl. U-30.254e/725, genehmigt. Seitdem erfolgten einige Kollaudierungen der Aufstandsfläche der Deponie „Padastertal“. Weiters wurden mehrfach Abänderungen genehmigt.

Mit vorliegendem Antrag suchte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE um eine weitere Abänderung der genehmigten Deponie „Padastertal“ an. Eine Beschreibung der entscheidungsgegenständlichen Änderungen ergibt sich aus lit. b) dieses Kapitels. Darüber hinaus ist auf die Angaben in den Antragsschreiben (OZln. 1097 und 1113), die vorgelegten Projektsunterlagen (vgl. OZl. 1113) sowie die Verhandlungsschrift in OZl. 1155 zu verweisen. In lit. c) dieses Kapitels wird auf die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf den vorliegenden Antrag eingegangen.

Bei den vorgelegten Projektsunterlagen (vgl. OZl. 1113) handelt es sich einerseits um eine graphische Beschreibung der Massenströme der Aufbereitung, andererseits um die Beilagen des bei der

Wasserrechtsbehörde eingebrachten Antrages auf Wasserentnahme zum Zwecke der Materialaufbereitung. Maßgeblich für die gegenständliche Entscheidung sind diese Unterlagen nur insoweit, als dass sie den Vorgang der Abfallaufbereitung beschreiben.

b) Beschreibung der Änderungen:

Errichtung einer Aufbereitungsanlage:

Auf der BE-Fläche der Deponie soll zur Herstellung von Bauhilfsstoffen (Kies, Betonzuschlag) eine Aufbereitungsanlage gemäß § 34 Deponieverordnung 2008 errichtet werden. Zwischenlager und Brecher befinden sich im Zufahrtsstollen Wolf, die Wasserentnahme und -rückgabe erfolgt außerhalb der Deponie.

Das Tunnelausbruchmaterial (Bündner Schiefer) kann im Tunnel zur Spritz- und Ortbetonherstellung, als Füllmaterial, als Dichtungsmaterial (Feinteile) sowie als Filterkiesgut Verwendung finden.

In der Aufbereitungsanlage werden ausschließlich die Abfallarten mit der SN 31411-29 und der SN 31424-37 behandelt.

Durch die Aufbereitung können Deponievolumen eingespart, Rohstoffe geschont und Transportfahrten durch das Wipptal vermieden werden.

Erleichterung der Eingangskontrollen:

- Auf Rückstellproben aus der Eingangskontrolle soll verzichtet werden.
- Die Anwesenheit des Leiters der Eingangskontrolle soll auf 30 Stunden pro Woche beschränkt werden.

Behandlung zusätzlicher Abfallarten:

Nachfolgende zusätzliche Abfallarten sollen auf der Deponie „Padastertal“ zukünftig behandelt werden:

GTIN	Abfallart: Abfall Schlüssel- nummer	Abfall - spezifizierung	Abfallart: Bezeichnung	Abfallspezifizierung: Beschreibung
9008390014967	31604		Tonsuspensionen	
9008390015506	31625		Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub	
9008390019955	54501		Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei	
9008390024386	94101		Sedimentationsschlamm	

c) Genehmigungsvoraussetzungen:

Durch die gegenständliche Änderung wird den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, vom 15.04.2009, ZL. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, Rechnung getragen. Die Voraussetzungen des § 24f Abs. 1 UVP-G 2000,

des § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und des § 77 Gewerbeordnung 1994, sind auch bei Realisierung der beantragten Änderung erfüllt.

Dass die Errichtung des Brenner Basistunnels im öffentlichen Interesse liegt, ergibt sich aus den Äußerungen der Europäischen Kommission, den Vorgaben der Tiroler Landespolitik, dem Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, ZI. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, und dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, ZI. uvs-2009/K6/1715-44. Zur Herstellung und Instandhaltung der Wasserbauanlagen der Antragstellerin wird der gegenständlich beantragte Verbindungsweg benötigt.

Auch die Voraussetzungen des § 34 Deponieverordnung 2008 betreffend andere Anlagen innerhalb des Deponiebereiches liegen in Hinblick auf die geplante Aufbereitungsanlage vor.

III. Beweiswürdigung:

a) Allgemeines:

Die allgemeinen Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt.

b) Projektsbeschreibung:

Die Projektsbeschreibung ergibt sich aus den Angaben in den Antragsschreiben (OZIn. 1097 und 1113), den vorgelegten Projektunterlagen (vgl. OZI. 1113) sowie der Verhandlungsschrift in OZI. 1155.

c) Genehmigungsvoraussetzungen:

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden Stellungnahmen aus den einzelnen Fachbereichen (siehe Kapitel I.) eingeholt. Die (Amts-)Sachverständigen verfügen auf Grund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die Ihnen eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhaltes ermöglichen. Wesentlich ist auch, dass die beigezogenen (Amts-)Sachverständigen bereits im Verfahren der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zur Genehmigung des Brenner Basistunnels (vgl. den Bescheid vom 15.04.2009, ZI. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009) sowie in den Verfahren des Landeshauptmannes zur Genehmigung bzw. Änderung der Deponie „Padastertal“ eine Stellungnahme erstatteten und somit mit dem Vorhaben betraut sind. Die Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Richtigkeit der gutachterlichen Feststellungen sowie der Aussagen des Vertreters des Arbeitsinspektorates wurden nicht in Zweifel gezogen. Diese können daher der rechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt werden.

Aus den eingeholten Stellungnahmen ergibt sich weiters, dass durch die gegenständlichen Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird. Auch die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, des § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und der mitanzuwendenden Gesetze ergeben sich aus diesen Stellungnahmen.

Wie dem Verfahrensablauf unter Punkt I. entnommen werden kann, wurde die Verhandlung ordnungsgemäß gemäß §§ 41 und 42 AVG sowie § 41 AWG 2002 kundgemacht. Aus dem Akteninhalt sowie der Verhandlungsschrift in OZl. 1155 geht hervor, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Betreffend das vorliegende Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, relevant.

b) Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend die Genehmigung der fünf Deponien hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZIn. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Das nunmehrige Ansuchen der Antragstellerin ist auf Abänderung der Deponie „Padastertal“ mit den in Kapitel II. dargestellten Maßnahmen gerichtet.

Im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist zusätzlich § 38 Abs. 6 AWG 2002 relevant. Nach dieser Bestimmung ist zuständige Behörde für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 nichts anderes bestimmt.

c) Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000:

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen vor Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Sinn des § 24g UVP-G 2000 ist es, Projektänderungen und -ergänzungen bei derartigen Großverfahren zu ermöglichen, ohne dass das zuvor durchgeführte aufwändige Ermittlungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehöhlt wird oder unkoordiniert einander widersprechende Genehmigungen erteilt werden, sodass die Durchführung des Gesamtprojektes erschwert oder verunmöglicht wird.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat der Landeshauptmann von Tirol daher § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/NachbarInnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wie festgestellt, werden die Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 bei Verwirklichung der beantragten Änderungen erfüllt.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Infolge der §§ 2 und 3 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2012, war die Beibringung von Zustimmungserklärungen im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3 (vgl. § 24f Abs. 8 UVP-G 2000).

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

d) Verfahren nach dem AWG 2002 unter Berücksichtigung der Deponieverordnung 2008:

Nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Nach § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 ist eine „wesentliche“ Änderung im Sinne des AWG 2002 eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann.

Die gegenständlichen Änderungen wurden seitens der Sachverständigen, sogar unter Miteinbeziehung weiterer Änderungspunkte, im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 09.03.2015 einhellig als nicht „wesentlich“ im Sinne vorzitiertes Bestimmung qualifiziert. Deshalb ist nun zu prüfen, ob allenfalls ein vereinfachtes Verfahren nach § 37 Abs. 3 AWG 2002 durchzuführen ist.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 ist eine Änderung einer Behandlungsanlage, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt, nach dem vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

Die beantragten Maßnahmen, insbesondere die Errichtung einer Aufbereitungsanlage, sind jedenfalls nach der Gewerbeordnung 1994 genehmigungspflichtig, sodass ein Verfahren nach § 37 Abs. 3 AWG 2002 durchzuführen ist.

Gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Nach Abs. 2 leg. cit. ist eine Genehmigung für ein Deponieprojekt zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan in Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
 - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.
 - b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.
 - c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
 - d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.
 - e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.
 - f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.
 - g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

Was die beantragte Aufbereitungsanlage auf der Deponie betrifft, war § 34 Abs. 1 Deponieverordnung 2008 von besonderer Relevanz, wonach die Errichtung und der Betrieb einer anderen Anlage als Deponieeinrichtungen gemäß § 33 Abs. 1 Deponieverordnung 2008 innerhalb eines Deponiebereiches nur dann zulässig ist, wenn der Deponieinhaber sicherstellt, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der ordnungsgemäße Deponiebetrieb, die ordnungsgemäße Stilllegung und die ordnungsgemäße Nachsorge müssen ungehindert sichergestellt sein.
2. Alle dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen für den Brandschutz, insbesondere gegen ein Übergreifen eines allfälligen Brandes auf den Deponiekörper und die Deponieeinrichtungen, müssen gesetzt sein.
3. Es wird durch bauliche, technische oder organisatorische Maßnahmen, zB durch Zufahrtsbeschränkungen, sichergestellt, dass eine Vermischung von Abfällen oder Materialien für diese oder aus diesen Anlagen mit bereits abgelagerten oder für die Ablagerung übernommenen Abfällen ausgeschlossen ist.
4. Abfälle, die beim Betrieb dieser Anlagen anfallen und in der Deponie abgelagert werden sollen, müssen vom Deponieinhaber wie extern angelieferte Abfälle einer Eingangskontrolle vor der Annahme für die Deponie unterzogen werden.
5. Sofern eine andere Anlage auf dem Deponiekörper errichtet und betrieben wird,
 - a) dürfen entweder nur Abfälle oder Materialien gelagert und behandelt werden, welche in dem Kompartiment, auf dem sich die andere Anlage befindet, zulässigerweise abgelagert werden können, oder
 - b) darf es durch die Abfälle oder Materialien, die nicht zulässigerweise in dem Kompartiment abgelagert werden können, zu keinem Schadstoffeintrag in den Deponiekörper kommen, welcher über die nach dem Stand der Technik begrenzten Emissionen dieser Anlage hinausgeht.
6. Sofern es für die Herstellung einer Oberflächenabdeckung erforderlich ist, muss die andere Anlage entfernt werden.

Mit der Einhaltung dieser Voraussetzungen in Hinblick auf die beantragte Aufbereitungsanlage hat sich insbesondere der abfalltechnische Amtssachverständige auseinandergesetzt und ist zum Ergebnis gekommen, dass bei Berücksichtigung der weiteren Vorgaben der Deponieverordnung 2008 keine Bedenken bestehen.

Zusammengefasst liegen daher, wie festgestellt, die Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 auch in Hinblick auf die geplanten Änderungen vor.

e) Verfahren nach der GewO 1994:

Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf nach § 81 Abs. 1 GewO 1994 auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ASchG unterliegenden, mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne der GewO 1994 gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte;
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen;
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlicher Interessen dienender und benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen;
4. die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachhaltige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Nach § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Wie festgestellt, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach der GewO 1994 im vorliegenden Fall vor.

f) Belange des ASchG:

Gemäß § 93 Abs. 1 Ziffer 7 ASchG ist eine Arbeitsstättenbewilligung für genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen im Sinne der §§ 28 bis 30 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, nicht erforderlich.

Nach § 93 Abs. 2 ASchG sind in den in Abs. 1 angeführten Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

Nach § 92 Abs. 2 ASchG ist die Arbeitsstättenbewilligung auf Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn die Arbeitsstätte den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, dass überhaupt oder

bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Solche Auflagen sind vorzuschreiben, wenn

1. nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer Maßnahmen erforderlich sind, die über die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Anforderungen hinausgehen, oder
2. die Vorschreibung von Auflagen zur Konkretisierung oder Anpassung der in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen Anforderungen an die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles erforderlich ist.

Die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes sind im vorliegenden Fall durch die Beziehung des Arbeitsinspektorates berücksichtigt worden. Einwendungen wurden von dieser Seite keine erhoben.

g) Ergebnis:

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass durch die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 – soweit diese für die Behörde maßgeblich sind – sowie der mitanzuwendenden Gesetze erfüllt sind. Einwendungen von Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 sind im Zuge der mündlichen Verhandlung zwar erhoben worden, beziehen sich aber inhaltlich nicht auf die drei entscheidungsgegenständlichen Änderungspunkte, sondern im Wesentlichen auf die noch offene Neutrassierung des Talweges. Eine nähere Auseinandersetzung mit diesen Einwendungen ist daher erst im Rahmen der diesbezüglich noch zu treffenden Entscheidung geboten.

Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen. Die Vorschreibung von Auflagen wurde von keinem Sachverständigen für erforderlich erachtet, zur Klarstellung wurden jedoch einige Hinweise eingefügt.

h) Auflage des Bescheides zur öffentlichen Einsicht (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000):

Der Bescheid wird sowohl bei der Marktgemeinde Steinach am Brenner, als auch der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Zi. B144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

i) Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt II. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, (vorab per E-Mail an: recht@bbt-se.com und mit RSb);
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
3. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, (mit RSb);

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
5. Herrn Karl Grünerbl, zH Herrn RA Dr. Günter Ellmerer, Georg-Pirmoser-Straße 15, 6330 Kufstein, (mit RSb);
6. Herrn Franz Grünerbl, zH Herrn RA Dr. Günter Ellmerer, Georg-Pirmoser-Straße 15, 6330 Kufstein, (mit RSb);
7. die Marktgemeinde Steinach am Brenner, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner, (mit RSb);
8. die Abteilung Geoinformation, zH des Vertreters des öffentlichen Wassergutes, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
9. die Naturfreunde Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
10. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
11. den Verein „Lebenswertes Wipptal“, Trinserstraße 55, 6150 Steinach, (mit RSb);
12. das Transitforum Austria-Tirol, Salurner Straße 4/III/1, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
13. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, (per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com);
14. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail: office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com);
15. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, (per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at);
16. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck, (per E-Mail an: ig.mostler@inode.at);
17. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier, (per E-Mail an: info@zt-schoenherr.at);
18. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
19. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
20. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, (per E-Mail);
21. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/1, Stubenring 1, 1010 Wien, (per E-Mail);
22. die Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, (per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at);

Ergeht abschriftlich an:

1. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause, (per E-Mail);
2. Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens, (per E-Mail);
3. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);

4. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
5. Herrn DI Rudolf Neurauder, im Hause, (per E-Mail);
6. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Dr. Andreas Weber, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck, (per E-Mail).

Für den Landeshauptmann:

Mag. Regine Hörtnagl